

Die Verkäufer von Mastbullen und -ochsen aus Jersey-Kreuzungen (Fj) (J X SR oder J X F) sind verpflichtet, gegenüber den Käufern dieser Tiere die Abstammung entsprechend TGL 20837 — Kennzeichnung und Dokumentation — nachzuweisen.

Schlachtkörper von Mastlämmern

Für Mastlämmer der Qualitätsklasse I, die auf Grund von Mastverträgen entsprechend den unter Ziff. 1 festgelegten Bedingungen produziert werden,

Januar	bis Mai	120,— M/dt Schlachtkörper warmmasse
Juni	bis August	100,— M/dt Schlachtkörper- warmmasse
September	bis Dezember	80,— M/dt Schlachtkörper- warmmasse.“

§ 2

Die Preiszuschläge für Färsen aus der Vornutzung werden nur für Schlachttiere gezahlt, die auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen für die Produktion eines Kalbes zur Mast genutzt wurden.

§ 3

Für jedes durch diese Vornutzung von Mastfärsen zusätzlich produzierte Kalb ist beim Verkauf des Kalbes oder nach der Umsetzung des Kalbes zur Mast im eigenen Betrieb dem Färsenmastbetrieb ein Zuschlag von 150,— M je Kalb zu zahlen.

§ 4

Die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 94 und die in deren Anlagen festgelegten Erzeugerpreise für „Färsen“ oder „Mastfärsen“ gelten auch für vorgenutzte Färsen, soweit die Vornutzung vertraglich vereinbart wurde.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1974 zu erfüllen sind.

Berlin, den 22. November 1973

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig**

Anordnung Nr. Pr. 59/2* — Erzeugerpreise für Milch — vom 22. November 1973

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 59 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Milch — (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 97) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Magermilchlieferungen

Die Molkereien sind verpflichtet, im Jahresdurchschnitt 40 % der auf das staatliche Aufkommen angeeiferten Roh-

* Anordnung Nr. Pr. 59/1 vom 20. Oktober 1972 (GBl. II Nr. 66 S. 726)

milch mit natürlichem Fettgehalt in Form von Magermilch sowie Milcherzeugnissen für Futterzwecke bereitzustellen. Den milcherzeugenden Betrieben (LPG, VEG, GPG, andere sozialistische und ihnen gleichgestellte Betriebe, kooperative Einrichtungen, kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter) kann ein Vorkaufsrecht von 20% der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt eingeräumt werden. 10 % werden zentral bilanziert und vorrangig in Form von Käsmilch sowie anderen Milcherzeugnissen für Futterzwecke den Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise zur Förderung der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion zur Verfügung gestellt. Weitere 10% sind durch die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke für die Jungviehaufzucht und Läuferproduktion einzusetzen. Die jeweiligen Mengen an Magermilch, Buttermilch und anderen Milcherzeugnissen zu Futterzwecken sind in die Verträge über die Produktion, Lieferung und Abnahme von Milch aufzunehmen. Die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke sind berechtigt, das Vorkaufsrecht zu reduzieren bzw. für spezialisierte Milchproduktionsbetriebe aufzuheben, wobei die bestehenden Vereinbarungen der planmäßigen Zusammenarbeit zwischen Milchproduktions- und Aufzuchtbetrieben zu beachten sind.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1974 zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt der § 2 der Anordnung Nr. Pr. 59/1 vom 20. Oktober 1972 — Erzeugerpreise für Milch — (GBl. II Nr. 66 S. 726) außer Kraft.

Berlin, den 22. November 1973

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig**

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften „ im Bauwesen vom 12. November 1973

§ 1

Die Anordnung vom 19. Mai 1958 über die Abräumung von zerstörten und baufälligen Bauwerken (GBl. II Nr. 11 S. 104) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1973

**Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär**

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 16 vom 22. November 1973 enthält:

Bekanntmachung vom 15. November 1973 über das Inkrafttreten von rechtlichen Regelungen des RGW — „AKB/RGW 1973“ und „Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973“ —

Seite

257